

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

13. NOV. 2019

abgesandt am _____

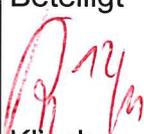
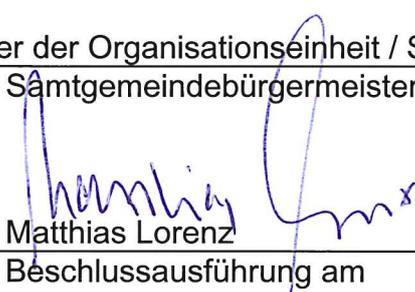
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 056 2019
Teilbereich 60.1	
Datum 08.11.2019	

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	18.11.2019			
Samtgemeinderat	25.11.2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Lux	Beteiligt  Klisch	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Übertragung des Satzungsrechtes (Abwasserbeseitigung) an den WWL

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt den Vertrag zur Übertragung der Satzungshoheit auf den Wasserverband Weddel-Lehre in der beigefügten Fassung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des Steueränderungsgesetz 2015 wurde das System der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts reformiert.

Diese neue Regelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) trat mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Durch Schaffung einer Übergangsregelung konnte über das Jahr 2016 hinaus die alte Regelung des § 2 Abs. 3 UStG auf Antrag weiterhin angewendet werden. Diese Übergangsregelung wird vom Wasserverband Weddel-Lehre praktiziert.

Ab dem 01.01.2021 gilt die Neuregelung des § 2b UStG uneingeschränkt. Dies hat zur Folge, dass jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privat-rechtlicher Grundlage nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden würde. Alle bisher hoheitlichen Bereiche der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung würden umsatzsteuerpflichtig. Die privaten Endverbraucher würden zusätzlich mit 19% Umsatzsteuer belastet werden.

Durch den Wechsel des Wasserverband Weddel-Lehre in das Gebührenrecht entsteht keine Umsatzsteuerpflicht im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Hierzu kann dem Verband vertraglich die Satzungshoheit hinsichtlich der Abwasserbeseitigungspflicht übertragen werden. Gemäß § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191 f.) können kommunale Körperschaften, die einem Wasser- und Bodenverband angehören, auf den ihre Abwasserbeseitigungspflicht übergegangen ist, dem Verband vertraglich die Befugnis übertragen, Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erlassen.

Für die Trinkwasserversorgung gilt Entsprechendes, wenn ein Verband im Gebiet eines Mitgliedes die öffentliche Wasserversorgung betreibt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Seitens der Verwaltung wird die vertragliche Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Satzungen im Bereich Schmutz-, Niederschlagswasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung auf den Wasserverband Weddel-Lehre vorgeschlagen.

Siehe hierzu anliegenden Vertrag zur Übertragung der Satzungshoheit (Anlage 1)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Satzungshoheit

zwischen

der - Samtgemeinde Nord-Elm

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, Herrn Matthias Lorenz,

- nachfolgend Mitglied genannt -

und

dem Wasserverband Weddel-Lehre, Hauptstraße 2b, 38162 Cremlingen,

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Günter Eichenlaub,

- nachfolgend Verband genannt -

Präambel

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 13.05.2009 (GVBl. S. 191 f.) können kommunale Körperschaften, die einem Wasser- und Bodenverband angehören, auf den ihre Abwasserbeseitigungspflicht übergegangen ist, dem Verband vertraglich die Befugnis übertragen, Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erlassen. Für die Trinkwasserversorgung gilt Entsprechendes, wenn ein Verband im Gebiet eines Mitgliedes die öffentliche Wasserversorgung betreibt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Mitglied hat dem Verband die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen und dieser versorgt das Gebiet des Mitgliedes auch mit Trinkwasser. Mit diesem Vertrag überträgt das Mitglied dem Verband die Befugnis, Satzungen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu erlassen.

§1

Übertragung der Satzungshoheit

(1) Das Mitglied überträgt dem Verband gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 13.05.2009 die Befugnis, Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erlassen. Die Befugnis umfasst Satzungsregelungen, die

1. den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
2. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen betreffen (§ 96 Abs. 2 NWG),
3. die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen betreffen (§ 96 Abs. 4 NWG),
4. Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung betreffen,
5. die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen,

(2) Das Mitglied überträgt dem Verband gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 13.05.2009 die Befugnis, Satzungen in Bezug auf die Trinkwasserversorgung zu erlassen. Die Befugnis umfasst Satzungsregelungen

1. die den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vorschreiben.

2. Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz betreffen.

§ 2

Rückfall der Satzungshoheit

(1) Für den Fall, dass sich der Verband auflöst, fallen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung an das Mitglied zurück. Entsprechend werden die in § 1 Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse gegenstandslos. Die jeweilige Satzungshoheit geht mit dem Tag der Auflösung des Verbandes auf das Mitglied über.

(2) Für den Fall, dass der Verband zukünftig ein Mitglied mit Stimmrecht aufnimmt, das nicht Kommune oder nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft, bei der nur Kommunen das Stimmrecht haben, ist, fällt die nach § 1 Abs. 1 und 2 eingeräumte Satzungshoheit mit dem Tag der Aufnahme des neuen Mitgliedes an das Mitglied zurück.

§ 3

Erlass von Satzungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit der Übertragung der Satzungshoheit keine Verpflichtung wohl aber das Recht für den Verband besteht, entsprechende Satzungen zu erlassen. Hierzu ist nach Abschluss dieses Vertrages ausschließlich die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Weddel-Lehre befugt.

§ 4

Unwirksame Bestimmungen, Anpassungspflicht

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag durch Bestimmungen zu ergänzen, die den unwirksamen rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommen.

§ 5

Kooperatives Verhalten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu kooperativem Verhalten. Probleme in der Abwicklung dieses Vertrages sind unverzüglich zwischen den Parteien zu erörtern und möglichst einer die Interessen beider Seiten berücksichtigenden Lösung zuzuführen.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§7
Laufzeit**

Der Vertrag wird am 01.01.2020, jedoch nicht vor der Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Cremlingen, den
Wasserverband Weddel-Lehre

Süplingen, den
Samtgemeinde Nord-Elm

Eichenlaub
Verbandsvorsteher

Matthias Lorenz
Samtgemeindebürgermeister